jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# TE Vfgh Beschluss 2011/6/20 G202/10 ua

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.06.2011

**Index**

L9 Sozial- und Gesundheitsrecht
L9200 Altenheime, Pflegeheime, Sozialhilfe

**Norm**

B-VG Art140 Abs1 / Präjudizialität
Krnt MindestsicherungsG §12 Abs4, §58 Abs2
Krnt G LGBl 8/2010 ArtIII, ArtIV Abs4, Abs6
VfGG §62 Abs1

1. B-VG Art. 140 heute
2. B-VG Art. 140 gültig ab 01.01.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 114/2013
3. B-VG Art. 140 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. B-VG Art. 140 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2008
5. B-VG Art. 140 gültig von 01.01.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
6. B-VG Art. 140 gültig von 06.06.1992 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 276/1992
7. B-VG Art. 140 gültig von 01.01.1991 bis 05.06.1992 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
8. B-VG Art. 140 gültig von 01.07.1988 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 341/1988
9. B-VG Art. 140 gültig von 01.07.1976 bis 30.06.1988 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 302/1975
10. B-VG Art. 140 gültig von 19.12.1945 bis 30.06.1976 zuletzt geändert durch StGBl. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 140 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. VfGG § 62 heute
2. VfGG § 62 gültig von 01.01.2015 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 92/2014
3. VfGG § 62 gültig ab 01.01.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2014
4. VfGG § 62 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2013
5. VfGG § 62 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
6. VfGG § 62 gültig von 01.08.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2013
7. VfGG § 62 gültig von 01.03.2013 bis 31.07.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
8. VfGG § 62 gültig von 01.01.2004 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
9. VfGG § 62 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 329/1990
10. VfGG § 62 gültig von 01.01.1989 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 732/1988
11. VfGG § 62 gültig von 01.07.1976 bis 31.12.1988 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 311/1976

**Leitsatz**

Anträge des Unabhängigen Verwaltungssenates für Kärnten auf Aufhebung von Bestimmungen über die Neubemessung der Mindestsicherung unzulässig; keine Darlegung von Bedenken im Einzelnen bzw keine Darlegung der Präjudizialität

**Spruch**

Der Antrag wird zurückgewiesen.

**Begründung**

Begründung:

I. Antragsvorbringen und Vorverfahren römisch eins. Antragsvorbringen und Vorverfahren

1.

1.1. Mit einem auf gemäß Art140 Abs1 B-VG gestützten Antrag vom 10. Dezember 2010 begehrt der Unabhängige Verwaltungssenat für Kärnten,

"1. ArtIV Abs6 des Gesetzes vom 26. November 2009, mit dem das Gesetz zur Chancengleichheit für Menschen mit Behinderung (Kärntner Chancengleichheitsgesetz - K-ChG) erlassen sowie das Kärntner Grundversorgungsgesetz und das Kärntner Mindestsicherungsgesetz geändert werden, LGBl. 8/2010, und "1. ArtIV Abs6 des Gesetzes vom 26. November 2009, mit dem das Gesetz zur Chancengleichheit für Menschen mit Behinderung (Kärntner Chancengleichheitsgesetz - K-ChG) erlassen sowie das Kärntner Grundversorgungsgesetz und das Kärntner Mindestsicherungsgesetz geändert werden, Landesgesetzblatt 8 aus 2010,, und

2. §58 Abs2, 2. Satz, Kärntner Mindestsicherungsgesetz, LGBl. 15/2007 idF LGBl. 8/20102. §58 Abs2, 2. Satz, Kärntner Mindestsicherungsgesetz, Landesgesetzblatt 15 aus 2007, in der Fassung Landesgesetzblatt 8 aus 2010,

in eventu

1. ArtIV Abs4, letzter Satz, des Gesetzes vom 26. November 2009, mit dem das Gesetz zur Chancengleichheit für Menschen mit Behinderung (Kärntner Chancengleichheitsgesetz - K-ChG) erlassen sowie das Kärntner Grundversorgungsgesetz und das Kärntner Mindestsicherungsgesetz geändert werden, LGBl. 8/2010, und 1. ArtIV Abs4, letzter Satz, des Gesetzes vom 26. November 2009, mit dem das Gesetz zur Chancengleichheit für Menschen mit Behinderung (Kärntner Chancengleichheitsgesetz - K-ChG) erlassen sowie das Kärntner Grundversorgungsgesetz und das Kärntner Mindestsicherungsgesetz geändert werden, Landesgesetzblatt 8 aus 2010,, und

2. §58 Abs2, 2. Satz, Kärntner Mindestsicherungsgesetz, LGBl. 15/2007 idF LGBl. 8/20102. §58 Abs2, 2. Satz, Kärntner Mindestsicherungsgesetz, Landesgesetzblatt 15 aus 2007, in der Fassung Landesgesetzblatt 8 aus 2010,

in eventu

1. §12 Abs4 Kärntner Mindestsicherungsgesetz, LGBl. 15/2007 idF LGBl. 8/2010, und1. §12 Abs4 Kärntner Mindestsicherungsgesetz, Landesgesetzblatt 15 aus 2007, in der Fassung Landesgesetzblatt 8 aus 2010,, und

2. §58 Abs2, 2. Satz, Kärntner Mindestsicherungsgesetz, LGBl. 15/2007 idF LGBl. 8/20102. §58 Abs2, 2. Satz, Kärntner Mindestsicherungsgesetz, Landesgesetzblatt 15 aus 2007, in der Fassung Landesgesetzblatt 8 aus 2010,

in eventu

1. §12 Abs4, 1. Satz, Kärntner Mindestsicherungsgesetz, LGBl. 15/2007 idF LGBl. 8/2010, und1. §12 Abs4, 1. Satz, Kärntner Mindestsicherungsgesetz, Landesgesetzblatt 15 aus 2007, in der Fassung Landesgesetzblatt 8 aus 2010,, und

2. §58 Abs2, 2. Satz, Kärntner Mindestsicherungsgesetz, LGBl. 15/2007 idF LGBl. 8/20102. §58 Abs2, 2. Satz, Kärntner Mindestsicherungsgesetz, Landesgesetzblatt 15 aus 2007, in der Fassung Landesgesetzblatt 8 aus 2010,

in eventu

1. §12 Abs4, 2. Satz, Kärntner Mindestsicherungsgesetz, LGBl. 15/2007 idF LGBl. 8/2010, und1. §12 Abs4, 2. Satz, Kärntner Mindestsicherungsgesetz, Landesgesetzblatt 15 aus 2007, in der Fassung Landesgesetzblatt 8 aus 2010,, und

2. §58 Abs2, 2. Satz, Kärntner Mindestsicherungsgesetz, LGBl. 15/2007 idF LGBl. 8/20102. §58 Abs2, 2. Satz, Kärntner Mindestsicherungsgesetz, Landesgesetzblatt 15 aus 2007, in der Fassung Landesgesetzblatt 8 aus 2010,

in eventu

1. §12 Abs4, 1. und 2. Satz, Kärntner Mindestsicherungsgesetz, LGBl. 15/2007 idF LGBl. 8/2010, und 1. §12 Abs4, 1. und 2. Satz, Kärntner Mindestsicherungsgesetz, Landesgesetzblatt 15 aus 2007, in der Fassung Landesgesetzblatt 8 aus 2010,, und

2. §58 Abs2, 2. Satz, Kärntner Mindestsicherungsgesetz, LGBl. 15/2007 idF LGBl. 8/20102. §58 Abs2, 2. Satz, Kärntner Mindestsicherungsgesetz, Landesgesetzblatt 15 aus 2007, in der Fassung Landesgesetzblatt 8 aus 2010,

in eventu

1. §12 Abs4, letzter Satz, Kärntner Mindestsicherungsgesetz, LGBl. 15/2007 idF LGBl. 8/2010, und1. §12 Abs4, letzter Satz, Kärntner Mindestsicherungsgesetz, Landesgesetzblatt 15 aus 2007, in der Fassung Landesgesetzblatt 8 aus 2010,, und

2. §58 Abs2, 2. Satz, Kärntner Mindestsicherungsgesetz, LGBl. 15/2007 idF LGBl. 8/2010"2. §58 Abs2, 2. Satz, Kärntner Mindestsicherungsgesetz, Landesgesetzblatt 15 aus 2007, in der Fassung LGBl. 8/2010"

als verfassungswidrig aufzuheben.

1.2. In dem diesem Antrag zugrunde liegenden

Verfahren geht es um die Neubemessung von Leistungen im Rahmen der Mindestsicherung, die nach der Novellierung des Kärntner Mindestsicherungsgesetzes, LGBl. 15/2007, durch das Gesetz vom 26. November 2009, mit dem das Gesetz zur Chancengleichheit für Menschen mit Behinderung (Kärntner Chancengleichheitsgesetz - K-ChG) erlassen sowie das Kärntner Grundversorgungsgesetz und das Kärntner Mindestsicherungsgesetz geändert werden, LGBl. 8/2010, erforderlich geworden ist.Verfahren geht es um die Neubemessung von Leistungen im Rahmen der Mindestsicherung, die nach der Novellierung des Kärntner Mindestsicherungsgesetzes, Landesgesetzblatt 15 aus 2007,, durch das Gesetz vom 26. November 2009, mit dem das Gesetz zur Chancengleichheit für Menschen mit Behinderung (Kärntner Chancengleichheitsgesetz - K-ChG) erlassen sowie das Kärntner Grundversorgungsgesetz und das Kärntner Mindestsicherungsgesetz geändert werden, Landesgesetzblatt 8 aus 2010,, erforderlich geworden ist.

2. Seine Bedenken im Hinblick auf die angefochtenen Bestimmungen formuliert der Unabhängige Verwaltungssenat für Kärnten zunächst wie folgt:

"Der Verfassungsgerichtshof hat in ständiger Rechtsprechung zum Grundsatz des Vertrauensschutzes ausgesprochen, dass der Schutz wohlerworbener Rechtspositionen grundsätzlich durch keine Verfassungsbestimmung gewährleistet ist. Vielmehr bleibt es dem Gesetzgeber aufgrund des ihm zukommenden Gestaltungsspielraumes unbenommen, eine einmal geschaffene Rechtsposition auch zu Lasten des Betroffenen zu verändern; dem Gesetzgeber steht es offen, die Rechtslage für die Zukunft anders und - entgegen der Erwartung Einzelner - ungünstiger zu gestalten (VfSlg. 16.754 mwN).

Der Verfassungsgerichtshof hat in seiner

Rechtsprechung aber auch zum Ausdruck gebracht, dass die Aufhebung oder Abänderung von Rechten, die

der Gesetzgeber zunächst eingeräumt hat, sachlich begründbar sein muss und der Gesetzgeber den Gleichheitssatz dann verletzt, wenn er bei Änderung der Rechtslage plötzlich und intensiv in erworbene Rechtspositionen eingreift (VfSlg. 12.660, 13.275, 13.276, 13.288, 14.150). Auch wenn das Vertrauen auf die Fortdauer einer bestimmten Rechtslage im Allgemeinen keinen besonderen verfassungsrechtlichen Schutz genießt, so können dennoch Eingriffe in bestehende Rechtspositionen, auf deren Bestand der Betroffene berechtigterweise vertrauen durfte, dann den Gleichheitssatz verletzen, wenn sie schwerwiegend sind und 'überfallsartig' vorgenommen werden (VfSlg. 16.754 mwN). Eingriffe in wohlerworbene Rechte wurden insbesondere auch dann vom Verfassungsgerichtshof als dem Gleichheitssatz widersprechend angesehen, wenn in einer Weise in Rechte der Betroffenen eingegriffen wird, die eine erhebliche Minderung des Lebensstandards befürchten ließe (VfSlg. 11.665).

Die Entlastung des Budgets kann zwar an sich geeignet sein, Eingriffe in bestehende Rechtspositionen sachlich zu rechtfertigen, doch können auch Zielsetzungen dieser Art die Minderung wohlerworbener Rechte jedweder Art und jedweder Intensität sachlich nicht begründen. Erfordern Maßnahmen zur Entlastung des Budgets Kürzungen, so verlangt das Gebot der Sachlichkeit, dass ein im Interesse der Gesamtheit zu erbringendes Opfer nicht punktuell gezielt eine relativ kleine Gruppe treffen darf, sondern entsprechend weit gestreut werden muss. Eine solche Kürzung muss nach sozialen Gesichtspunkten differenziert und darf nicht tendenziell die wirtschaftlich Schwächsten stärker treffen (VfSlg. 11.665).

Im Erkenntnis VfSlg. 15.936 hat der Verfassungsgerichtshof die plötzlich mit Rückwirkung (ein Monat) verfügte Beseitigung der Sonderzahlung bei Rechtspraktikanten als verfassungswidrig erachtet. Er sah diesen Eingriff als gravierend an aufgrund der Höhe der Kürzung (mind. 10 %) und dem als nicht hoch einzustufenden Einkommen des Rechtspraktikanten.

Bei der Einbeziehung der Unfallrente in die Einkommenssteuerpflicht hat der Verfassungsgerichtshof im Erkenntnis VfSlg. 16.754 den Vertrauensschutz verletzt gesehen, da diese Maßnahme ohne einschleifenden Übergang gesetzt wurde und die Einkommenskürzungen um mindestens 10 % netto nicht als geringfügige[r] Eingriff qualifiziert werden konnten.

In Bezug auf das Kärntner Mindestsicherungsgesetz ist Folgendes auszuführen:

Die Änderung des Kärntner Mindestsicherungsgesetzes trat am 01.03.2010 in Kraft, entsprechend den Übergangsbestimmungen sollte eine Neubemessung binnen eines Monats nach Inkrafttreten erfolgen - also bis 01.04.2010. Zwischen der theoretisch nach dem Gesetz zu erfolgenden Neubemessung und dem Inkrafttreten dieser liegen daher gerade drei Monate. Darauf, dass die Bescheide mit der Neubemessung erst viel später als binnen eines Monats nach Inkrafttreten zugestellt wurden, wurde bereits hingewiesen. Die unmittelbaren Auswirkungen der Neubemessung bzw. Zuerkennung der sozialen Mindestsicherung treffen die Berufungswerberin bereits ab 01.07.2010.

Nach Ansicht des antragstellenden Mitglieds ist der Eingriff - d.h. die Kürzung der Mindestsicherung - als plötzlich und überfallsartig zu werten, da gerade im Bereich von hilfesuchenden Personen, die auf die Mindestsicherung angewiesen sind, kaum innerhalb von drei oder vier Monaten wirksame Maßnahmen getroffen werden können, um den Lebensunterhalt entweder zu kürzen oder eine anderweitige Einnahmequelle zu finden. Insbesondere in jenen Fällen, wo der Einsatz der eigenen Arbeitskraft nicht möglich ist, bleibt dem Hilfesuchenden nur die Reduktion seines Bedarfes.

Wie die oben angeführten Beispiele[,] aber auch der Anlassfall zeigen, sind die Eingriffe durchaus massiv. Werden bei derart geringen Einkommensverhältnissen Kürzungen von erheblichem Ausmaß vorgenommen, so wirkt sich das besonders negativ auf den Lebensstandard der Betroffenen aus. Es erscheint überhaupt so, dass bei derartigen Kürzungen der Lebensunterhalt unter Berücksichtigung der Lebenshaltungskosten in Kärnten für durchschnittliche Lebensverhältnisse (vgl. §12 Abs2 K-MSG) nicht gedeckt werden kann. Insbesondere bei Personen, die ihre Arbeitskraft nicht einsetzen können, wirkt sich die Kürzung besonders gravierend aus, da ihnen die nach der alten Rechtslage zusätzlich gewährten 10 % (§12 Abs4 K-MSG aF) nach der neuen Rechtslage entfallen. Selbst wenn Hilfesuchende versuchen, durch ihre eigene Arbeitskraft ihren Lebensstandard zu erhalten, so müssten sie so viel Einkommen beziehen, dass sie auf die Mindestsicherung nicht mehr angewiesen sind, jedes geringere Einkommen wird auf die

Mindestsicherung angerechnet und führt zu keiner Verbesserung ihrer Einkommenssituation. Der durch die Kärntner Mindestsicherungsgesetz-Novelle, LGBl. 8/2010, erfolgte Eingriff ist daher unzweifelhaft auch als massiv zu werten und schränkt den Lebensstandard jedenfalls erheblich ein. Wie die oben angeführten Beispiele[,] aber auch der Anlassfall zeigen, sind die Eingriffe durchaus massiv. Werden bei derart geringen Einkommensverhältnissen Kürzungen von erheblichem Ausmaß vorgenommen, so wirkt sich das besonders negativ auf den Lebensstandard der Betroffenen aus. Es erscheint überhaupt so, dass bei derartigen Kürzungen der Lebensunterhalt unter Berücksichtigung der Lebenshaltungskosten in Kärnten für durchschnittliche Lebensverhältnisse vergleiche §12 Abs2 K-MSG) nicht gedeckt werden kann. Insbesondere bei Personen, die ihre Arbeitskraft nicht einsetzen können, wirkt sich die Kürzung besonders gravierend aus, da ihnen die nach der alten Rechtslage zusätzlich gewährten 10 % (§12 Abs4 K-MSG aF) nach der neuen Rechtslage entfallen. Selbst wenn Hilfesuchende versuchen, durch ihre eigene Arbeitskraft ihren Lebensstandard zu erhalten, so müssten sie so viel Einkommen beziehen, dass sie auf die Mindestsicherung nicht mehr angewiesen sind, jedes geringere Einkommen wird auf die Mindestsicherung angerechnet und führt zu keiner Verbesserung ihrer Einkommenssituation. Der durch die Kärntner Mindestsicherungsgesetz-Novelle, Landesgesetzblatt 8 aus 2010,, erfolgte Eingriff ist daher unzweifelhaft auch als massiv zu werten und schränkt den Lebensstandard jedenfalls erheblich ein.

Gemäß §12 Abs2 K-MSG ist der Lebensunterhalt eines Hilfesuchenden zu decken. Die Hilfe zum Lebensunterhalt gewährleistet nach §12 Abs1 K-MSG die Deckung des Lebensbedarfs und des angemessenen Wohnbedarfs. Zum Lebensbedarf zählt nach neuer Rechtslage der Aufwand für Nahrung, Bekleidung, Körperpflege, Hausrat, Heizung, Strom und andere persönliche Bedürfnisse wie die Teilhabe am kulturellen Leben. Nach alter Rechtslage zählten Heizung und Strom nicht zum Lebensbedarf, sondern waren in der Wohnbedarfsbeihilfe mitberücksichtigt. Obwohl die Definition des Lebensbedarfes die beiden gravierenden Faktoren Heizung und Strom nun mitumfasst, hat sich die tatsächliche Bemessung, d.h. der

Mindeststandard, für diesen Bereich ... massiv reduziert.

Dass hilfesuchende Menschen durch das jeweilige Bundesland unterstützt werden, um dadurch zumindest ein Leben unter einfachen Bedingungen zu garantieren, ist schon seit Jahrzehnten - zuvor durch die Sozialhilfe - sichergestellt. Soweit eruiert werden konnte, gab es zwar immer wieder Anpassungen der Sozialleistungen an neue gesellschaftliche Gegebenheiten, Kürzungen in dieser Intensität (19 % und vieles mehr), wie sie hier gegeben sind, und mit der großen Zahl an Betroffenen sind dem antragstellenden Mitglied aber nicht bekannt. Es kann im gegenständlichen Fall auch nicht damit argumentiert werden, dass lediglich einzelne Härtefälle durch die Änderung betroffen sind, da im Wesentlichen alle Dauerbezieher der Kärntner Mindestsicherung von dieser Novelle schwerwiegend und plötzlich negativ betroffen sind.

Der Gesetzgeber hat daher durch die Novelle

LGBl. 8/2010 des K-MSG den Gleichheitssatz (Art7 Abs1 B-VG) verletzt."Landesgesetzblatt 8 aus 2010, des K-MSG den Gleichheitssatz (Art7 Abs1 B-VG) verletzt."

Zu seinen Bedenken betreffend den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung von Berufungen gegen Bescheide, in denen Leistungen der sozialen Mindestsicherung zuerkannt wurden, führt der Unabhängige Verwaltungssenat für Kärnten Folgendes aus:

"Rechtsschutzeinrichtungen haben ein bestimmtes Mindestmaß an faktischer Effizienz für den Rechtsschutzwerber aufzuweisen. Es geht nicht an, den Rechtsschutzsuchenden generell einseitig mit allen Folgen einer potentiell rechtswidrigen behördlichen Entscheidung so lange zu belasten, bis sein Rechtsschutzgesuch endgültig erledigt ist. Der Verfassungsgerichtshof hat den Grundsatz der faktischen Effizienz von Rechtsmitteln auf alle Arten behördlicher Verfahren ausgedehnt und Regelungen, die einen Ausschluss der aufschiebenden Wirkung von Rechtsmitteln - ohne Eröffnung einer anderen Möglichkeit zur Gewährung des erforderlichen Rechtsschutzes - vorsahen, als verfassungswidrig erkannt (VfSlg. 16.994 mwN).

Bei der Zuerkennung von Sozialleistungen erscheint der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung von Berufungen dann von Vorteil für den Rechtsmittelwerber, wenn damit höhere Leistungen als bislang zuerkannt werden. Erfolgt aber mit der Zuerkennung von Leistungen eine Neubemessung, die eigentlich eine

Schlechterstellung des Rechtsmittelwerbers zur Folge hat, so trifft ihn der generelle Ausschluss der aufschiebenden Wirkung in voller Härte und sind von ihm allein alle Folgen einer potentiell rechtswidrigen behördlichen Entscheidung so lange zu tragen, bis sein Rechtsschutzgesuch endgültig erledigt ist.

Da §58 Abs2, 2. Satz, K-MSG vorsieht, dass Berufungen gegen Bescheide, in denen Leistungen der sozialen Mindestsicherung zuerkannt werden, keine aufschiebende Wirkung haben, ohne zu differenzieren, in welcher Weise der Berufungswerber durch diesen Zuerkennungsbescheid betroffen ist, ist kein Mindestmaß an faktischer Effizienz für den Berufungswerber gegeben. Diese Regelung erweist sich daher als verfassungswidrig."

3. Die Kärntner Landesregierung erstattete eine Äußerung, in der sie beantragt, den Antrag des Unabhängigen Verwaltungssenates für Kärnten zurück- bzw. abzuweisen.

4. Die Berufungswerberin im Anlassverfahren

erstattete als beteiligte Partei eine Äußerung, in der sie sich dem Standpunkt des Unabhängigen Verwaltungssenates für Kärnten im Wesentlichen angeschlossen hat.

II. Zur Rechtslage römisch zwei. Zur Rechtslage

1.

1.1. Die hier relevanten Bestimmungen des Gesetzes vom 14. Dezember 2006 über die soziale Mindestsicherung in Kärnten (Kärntner Mindestsicherungsgesetz - K-MSG), LGBl. 15/2007, im Hinblick auf die Bemessung der Leistungen der sozialen Mindestsicherung lauteten in der Fassung vor der Novelle LGBl. 8/2010 auszugsweise wie folgt: 1.1. Die hier relevanten Bestimmungen des Gesetzes vom 14. Dezember 2006 über die soziale Mindestsicherung in Kärnten (Kärntner Mindestsicherungsgesetz - K-MSG), Landesgesetzblatt 15 aus 2007,, im Hinblick auf die Bemessung der Leistungen der sozialen Mindestsicherung lauteten in der Fassung vor der Novelle Landesgesetzblatt 8 aus 2010, auszugsweise wie folgt:

"§6

Einsatz der eigenen Mittel, Kostenbeitrag

(1) Die eigenen Mittel umfassen das gesamte Einkommen (Abs2 bis 4) und das verwertbare Vermögen (Abs6) der Hilfe suchenden Person.

(2) Als Einkommen gelten, soweit dieses Gesetz nicht anderes bestimmt, alle Einkünfte, die der Hilfe suchenden Person zufließen. Pflegegeld nach dem Bundespflegegeldgesetz, dem Kärntner Pflegegeldgesetz, LGBl. Nr. 76/1993, oder nach gleichartigen gesetzlichen Bestimmungen gilt nur als Einkommen, soweit von der pflegebedürftigen Person Leistungen nach §§11 oder 15 bezogen werden. Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967 einschließlich des Erhöhungsbetrages gilt nur als Einkommen, soweit von der Person, für die Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, Leistungen nach §11 bezogen werden; bei Leistungen nach §15 gilt nur der Erhöhungsbetrag als Einkommen. (2) Als Einkommen gelten, soweit dieses Gesetz nicht anderes bestimmt, alle Einkünfte, die der Hilfe suchenden Person zufließen. Pflegegeld nach dem Bundespflegegeldgesetz, dem Kärntner Pflegegeldgesetz, Landesgesetzblatt Nr. 76 aus 1993,, oder nach gleichartigen gesetzlichen Bestimmungen gilt nur als Einkommen, soweit von der pflegebedürftigen Person Leistungen nach §§11 oder 15 bezogen werden. Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967 einschließlich des Erhöhungsbetrages gilt nur als Einkommen, soweit von der Person, für die Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, Leistungen nach §11 bezogen werden; bei Leistungen nach §15 gilt nur der Erhöhungsbetrag als Einkommen.

(3)-(9) ...

(10) Die Landesregierung darf durch Verordnung nähere Vorschriften über den Einsatz der eigenen Mittel erlassen. Diese Verordnung hat insbesondere zu regeln, inwieweit Einkommen (Abs3 und 4) bzw. verwertbares Vermögen (Abs6) Hilfe Suchender nicht zu berücksichtigen ist, sowie unter welchen Voraussetzungen und in welchem Ausmaß Kostenbeiträge (Abs8) zu leisten sind. Bei der Erlassung der Verordnung ist auf die Lebenshaltungskosten in Kärnten für durchschnittliche Lebensverhältnisse, die

Unterhaltspflichten, auf lebens- und existenznotwendige Ausgaben des Hilfe Suchenden sowie Aufwendungen, die der Sicherung und Aufrechterhaltung seiner wirtschaftlichen Existenzgrundlage dienen, Bedacht zu nehmen.

...

§12

Soziale Mindestsicherung zum Lebensunterhalt, Mindeststandards

(1) Soziale Mindestsicherung zum Lebensunterhalt

umfasst den Aufwand für Nahrung, Bekleidung, Körperpflege, Hausrat und andere persönliche Bedürfnisse wie insbesondere die Teilhabe am kulturellen Leben sowie für den Wohnbedarf (§13).

(2) Der Lebensunterhalt ist zu decken durch einmalige Geldleistungen bei kurzdauernder Hilfsbedürftigkeit oder laufende monatliche Geldleistungen (§9 Abs3), sofern nicht persönliche Hilfe oder Sachleistungen zur Deckung des Lebensunterhaltes in Betracht kommen. Die Landesregierung hat im November eines jeden Kalenderjahres für das nächstfolgende Kalenderjahr den für die Deckung der regelmäßig gegebenen Bedürfnisse nach Abs1, ausgenommen für den Wohnbedarf (§13), erforderlichen Mindeststandard pro Monat für Personen, die nicht in Haushaltsgemeinschaft leben (Alleinstehende), durch Verordnung festzulegen unter Berücksichtigung der Lebenshaltungskosten in Kärnten für durchschnittliche Lebensverhältnisse. Dieser Mindeststandard gilt auch für Alleinerzieher von mindestens einem mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden Kind.

(3) Der Mindeststandard für andere Personen beträgt:

a) für Personen, die in Haushaltsgemeinschaft leben, 75 vH des nach Abs2 festgesetzten Betrages;

b) für Personen, für die eine Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967 bezogen wird oder bezogen werden könnte,

1. 1.Ziffer eins
   soweit diese das 10. Lebensjahr vollendet
   haben: 40 vH
1. 2.Ziffer 2
   soweit diese das 10. Lebensjahr noch nicht
   vollendet haben: 30 vH

des nach Abs2 festgesetzten Betrages.

(4) Der Mindeststandard nach Abs2 bzw. Abs3 lita

erhöht sich um 10 vH des nach Abs2 festgesetzten Betrages bei Personen, von denen nicht bloß vorübergehend, mindestens aber für drei Monate, der Einsatz der Arbeitskraft nicht verlangt werden darf (§7 Abs2), sofern sie nicht nach §12a einen Erhöhungsbeitrag erhalten.

(5) Personen, die Dauerleistungen (§9 Abs3) beziehen, ist zusätzlich im März, Juni, September und Dezember eine Sonderzahlung in Höhe von 50 vH der jeweiligen Mindeststandards nach Abs2 bis 4 zu leisten.

(6) Die Zuerkennung von Leistungen nach Abs1 bis 5 schließt zusätzliche Leistungen zur sozialen Mindestsicherung bei außergewöhnlichem Bedarf im Einzelfall nicht aus.

(7) Soziale Mindestsicherung zum Lebensunterhalt darf auch durch Übernahme von Kosten geleistet werden, die erforderlich sind, um der Hilfe suchenden Person Anspruch auf eine angemessene Alterssicherung zu verschaffen, wenn dadurch eine dauerhafte soziale Mindestsicherung erreicht werden kann.

§12a

Soziale Mindestsicherung der älteren Generation

Der Mindeststandard nach §12 Abs2 bzw. Abs3 lita

erhöht sich um 15 vH des nach §12 Abs2 festgesetzten Betrages bei Personen,

a) die das 60. Lebensjahr vollendet haben und

b) für die Pflege und Erziehung mindestens eines Kindes zu sorgen haben oder hatten und

c) die keinen Anspruch auf Pension, Ruhegenuss oder eine vergleichbare Leistung aufgrund eigener Erwerbstätigkeit haben, und

d) die vom Land als Träger von Privatrechten aufgrund der Erfüllung der Voraussetzungen der lita bis c keine Leistungen erhalten, die der vorgesehenen Erhöhung entsprechen oder sie übersteigen; soweit die Leistung vom Land als Träger von Privatrechten niedriger ist als die hier vorgesehene Erhöhung, so erhöht sich der Mindeststandard nach §12 Abs2 bzw. Abs3 lita um den Differenzbetrag.

...

§13

Wohnbedarfsbeihilfe

(1) Der erforderliche Aufwand für Unterkunft einschließlich Betriebskosten und Strom ist durch eine monatliche Beihilfe zu decken, die höchstens bei einer Haushaltsgröße von

1. a)Litera a
   einer Person 25 vH,
2. b)Litera b
   zwei Personen 30 vH,
3. c)Litera c
   drei Personen 35 vH,
4. d)Litera d
   vier Personen 40 vH,
5. e)Litera e
   mehr als vier im gemeinsamen Haushalt
   lebenden Personen 45 vH

des nach §12 Abs2 festgesetzten Mindeststandards beträgt.

(2) Die Erbringung zusätzlicher Leistungen zur Deckung des Unterkunf[t]sbedarfes, um drohende soziale Notlagen hintanzuhalten, kann bei außergewöhnlichem Bedarf durch

1. a)Litera a
   Mietvorauszahlungen,
2. b)Litera b
   die Übernahme von Mietrückständen, oder
3. c)Litera c
   sonstige zur Beschaffung oder Beibehaltung von
   Wohnraum erforderliche Zahlungen erfolgen.

(3) Die Auszahlung der Wohnbedarfsbeihilfe kann an den Vermieter erfolgen, wenn sich dieser verpflichtet, die an ihn ausbezahlte Wohnbeihilfe auf die vorgeschriebene Miete einschließlich der Betriebskosten senkend zu verrechnen."

1.2. Schon in der Stammfassung des K-MSG, LGBl. 15/2007, enthalten und nach wie vor unverändert in Geltung steht eine Regelung über den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung der Berufungen gegen Bescheide, in denen Leistungen der sozialen Mindestsicherung zuerkannt wurden (§58 Abs2 zweiter Satz K-MSG). §58 leg.cit. lautet in der Fassung LGBl. 52/2008 wie folgt (die angefochtene Bestimmung ist hervorgehoben): 1.2. Schon in der Stammfassung des K-MSG, Landesgesetzblatt 15 aus 2007,, enthalten und nach wie vor unverändert in Geltung steht eine Regelung über den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung der Berufungen gegen Bescheide, in denen Leistungen der sozialen Mindestsicherung zuerkannt wurden (§58 Abs2 zweiter Satz K-MSG). §58 leg.cit. lautet in der Fassung Landesgesetzblatt 52 aus 2008, wie folgt (die angefochtene Bestimmung ist hervorgehoben):

"§58

Berufungsverfahren

(1) Im Verfahren über die Zuerkennung von Leistungen sozialer Mindestsicherung darf ein Berufungsverzicht (§63 Abs4 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz) nicht wirksam abgegeben werden.

(2) Berufungen dürfen innerhalb von sechs Wochen bei der Behörde, die den Bescheid in erster Instanz erlassen hat, eingebracht werden. Berufungen gegen Bescheide, in denen Leistungen der sozialen Mindestsicherung zuerkannt wurden, haben keine aufschiebende Wirkung.

(3) Über Berufungen gegen Bescheide der Landesregierung entscheidet der unabhängige Verwaltungssenat."

2.

2.1. Mit dem ArtIII des Gesetzes vom 26. November 2009, mit dem das Gesetz zur Chancengleichheit für Menschen mit Behinderung (Kärntner Chancengleichheitsgesetz - K-ChG) erlassen sowie das Kärntner Grundversorgungsgesetz und das Kärntner Mindestsicherungsgesetz geändert werden, LGBl. 8/2010, wurde das K-MSG in mehreren Punkten geändert. 2.1. Mit dem ArtIII des Gesetzes vom 26. November 2009, mit dem das Gesetz zur Chancengleichheit für Menschen mit Behinderung (Kärntner Chancengleichheitsgesetz - K-ChG) erlassen sowie das Kärntner Grundversorgungsgesetz und das Kärntner Mindestsicherungsgesetz geändert werden, Landesgesetzblatt 8 aus 2010,, wurde das K-MSG in mehreren Punkten geändert.

Die im vorliegenden Zusammenhang maßgeblichen Bestimmungen des K-MSG lauten in dieser vom Unabhängigen Verwaltungssenat für Kärnten angefochtenen Fassung wie folgt (die angefochtene Bestimmung ist in ihrem weitesten Umfang hervorgehoben):

"§6

Einsatz der eigenen Mittel, Kostenbeitrag

(1) Die eigenen Mittel umfassen das gesamte Einkommen (Abs2 bis 5) und das verwertbare Vermögen (Abs7) der Hilfe suchenden Person.

(2) Als Einkommen gelten, soweit dieses Gesetz nicht anderes bestimmt, alle Einkünfte, die der Hilfe suchenden Person zufließen. Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967 einschließlich des Erhöhungsbetrages gilt nur als Einkommen, soweit von der Person, für die Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, Leistungen nach §11 bezogen werden; bei Leistungen nach §15 gilt nur der Erhöhungsbetrag als Einkommen. Pflegegeld nach dem Bundespflegegeldgesetz, dem Kärntner Pflegegeldgesetz oder nach gleichartigen gesetzlichen Bestimmungen gilt nur als Einkommen, soweit von der pflegebedürftigen Person Leistungen nach §§11 oder 15 bezogen werden.

(3) Wohnbeihilfen gemäß dem VIII. Abschnitt des Kärntner Wohnbauförderungsgesetzes 1997, welche den angemessenen Wohnbedarf gemäß §12 Abs4 übersteigen, sind nicht als Einkommen zu berücksichtigen. (3) Wohnbeihilfen gemäß dem römisch acht. Abschnitt des Kärntner Wohnbauförderungsgesetzes 1997, welche den angemessenen Wohnbedarf gemäß §12 Abs4 übersteigen, sind nicht als Einkommen zu berücksichtigen.

(4)-(11) ...

(12) Die Landesregierung darf durch Verordnung nähere Vorschriften über den Einsatz der eigenen Mittel erlassen. Diese Verordnung hat insbesondere zu regeln, inwieweit Einkommen (Abs2 bis 5) oder verwertbares Vermögen (Abs7) Hilfe Suchender nicht zu berücksichtigen ist, sowie unter welchen Voraussetzungen und in welchem Ausmaß Kostenbeiträge (Abs9) zu leisten sind. Bei der Erlassung der Verordnung ist auf die Lebenshaltungskosten in Kärnten für durchschnittliche Lebensverhältnisse, die Unterhaltspflichten, auf lebens- und existenznotwendige Ausgaben des Hilfe Suchenden sowie Aufwendungen, die der Sicherung und Aufrechterhaltung seiner wirtschaftlichen Existenzgrundlage dienen, Bedacht zu nehmen.

...

§12

Soziale Mindestsicherung zum Lebensunterhalt, Mindeststandards

(1) Soziale Mindestsicherung zum Lebensunterhalt gewährleistet die Deckung des Lebensbedarfs und des angemessenen Wohnbedarfs. Der Lebensbedarf umfasst den regelmäßig wiederkehrenden Aufwand für Nahrung, Bekleidung, Körperpflege, Hausrat, Heizung, Strom und andere persönliche Bedürfnisse wie insbesondere die Teilhabe am kulturellen Leben. Der Wohnbedarf umfasst den für die Gewährleistung einer angemessenen Wohnsituation erforderlichen regelmäßig wiederkehrenden Aufwand für Miete, allgemeine Betriebskosten und Abgaben.

(2) Der Lebensunterhalt ist zu decken durch einmalige Geldleistungen bei kurzdauernder Hilfsbedürftigkeit oder laufende monatliche Geldleistungen (§9 Abs3), sofern nicht persönliche Hilfe oder Sachleistungen zur Deckung des Lebensunterhaltes in Betracht kommen. Die Landesregierung hat im November eines jeden Kalenderjahres für das nächstfolgende Kalenderjahr den für die Deckung der regelmäßig gegebenen Bedürfnisse nach Abs1 erforderlichen Mindeststandard pro Monat für Personen, die nicht in Haushaltsgemeinschaft leben (Alleinstehende), durch Verordnung unter Berücksichtigung der Lebenshaltungskosten in Kärnten für durchschnittliche Lebensverhältnisse festzulegen. Dieser Mindeststandard gilt auch für Alleinerzieher von mindestens einem mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden Kind.

(3) Der Mindeststandard für andere als in Abs2

genannte Personen beträgt:

a) für Personen, die in Haushaltsgemeinschaft leben, 75 vH des nach Abs2 festgesetzten Betrages;

b) für unterhaltsberechtigte Personen, für die eine Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967 bezogen wird oder bezogen werden könnte und die mit mindestens einer volljährigen Person im gemeinsamen Haushalt leben,

1. für die älteste und die zweitälteste Person:

18 vH,

2. ab der drittältesten Person: 15 vH

des nach Abs2 festgesetzten Betrages.

(4) Der angemessene Wohnbedarf im Sinne des Abs1 entspricht 25 vH des jeweiligen Mindeststandards nach Abs2 oder 3. Wird Wohnbeihilfe nach dem VIII. Abschnitt des Kärntner Wohnbauförderungsgesetzes 1997 gewährt, welche den angemessenen Wohnbedarf einer Hilfe suchenden Person deckt, so ist der jeweilige Mindeststandard einer Person um 25 vH zu reduzieren. Dient die Wohnbeihilfe zur Deckung eines dringenden Wohnbedürfnisses mehrerer Personen, ist zu prüfen, ob die Wohnbeihilfe den angemessenen Wohnbedarf dieser Personen, welcher der Summe aus 25 vH des jeweiligen für eine Person nach Abs2 oder 3 zu gewährenden Mindeststandards entspricht, deckt. Wird der angemessene Wohnbedarf gedeckt, ist der jeweilige Mindeststandard dieser Personen nach Abs2 oder 3 um 25 vH zu reduzieren. Liegt der angemessene Wohnbedarf einer Person oder mehrerer Personen über der jeweils gewährten Wohnbeihilfe, ist der Differenzbetrag den anspruchsberechtigten Hilfe suchenden Personen aliquot auszuzahlen. (4) Der angemessene Wohnbedarf im Sinne des Abs1 entspricht 25 vH des jeweiligen Mindeststandards nach Abs2 oder 3. Wird Wohnbeihilfe nach dem römisch acht. Abschnitt des Kärntner Wohnbauförderungsgesetzes 1997 gewährt, welche den angemessenen Wohnbedarf einer Hilfe suchenden Person deckt, so ist der jeweilige Mindeststandard einer Person um 25 vH zu reduzieren. Dient die Wohnbeihilfe zur Deckung eines dringenden Wohnbedürfnisses mehrerer Personen, ist zu prüfen, ob die Wohnbeihilfe den angemessenen Wohnbedarf dieser Personen, welcher der Summe aus 25 vH des jeweiligen für eine Person nach Abs2 oder 3 zu gewährenden Mindeststandards entspricht, deckt. Wird der angemessene Wohnbedarf gedeckt, ist der jeweilige Mindeststandard dieser Personen nach Abs2 oder 3 um

25 vH zu reduzieren. Liegt der angemessene Wohnbedarf einer Person oder mehrerer Personen über der jeweils gewährten Wohnbeihilfe, ist der Differenzbetrag den anspruchsberechtigten Hilfe suchenden Personen aliquot auszuzahlen.

(5) Die Zuerkennung von Leistungen nach Abs2 bis 4 schließt zusätzliche Leistungen zur sozialen Mindestsicherung bei außergewöhnlichem Bedarf im Einzelfall nicht aus.

(6) Soziale Mindestsicherung zum Lebensunterhalt darf auch durch Übernahme von Kosten geleistet werden, die erforderlich sind, um der Hilfe suchenden Person Anspruch auf eine angemessene Alterssicherung zu verschaffen, wenn dadurch eine dauerhafte soziale Mindestsicherung erreicht werden kann.

(7) Hilfe Suchende, die soziale Mindestsicherung in einer stationären Einrichtung nach §11 erhalten, haben Anspruch auf ein Taschengeld in Höhe von 20 vH des Mindeststandards nach Abs2, soweit ihnen nicht nach §6 Abs6 ein Betrag ihres Einkommens verbleibt und wenn es sich nicht um die Unterbringung von Pflegekindern in Familien im Sinne des §13 des Kärntner Jugendwohlfahrtsgesetzes handelt.

§12a

Soziale Mindestsicherung der älteren Generation

Der Mindeststandard nach §12 Abs2 oder Abs3 lita

erhöht sich um 10 vH des nach §12 Abs2 festgesetzten Betrages bei Personen,

a) die das 60. Lebensjahr vollendet haben,

b) für die Pflege und Erziehung mindestens eines Kindes zu sorgen haben oder hatten,

c) die keinen Anspruch auf Pension, Ruhegenuss oder eine vergleichbare Leistung aufgrund eigener Erwerbstätigkeit haben, und

d) die vom Land als Träger von Privatrechten aufgrund der Erfüllung der Voraussetzungen der lita bis c keine Leistungen erhalten, die der vorgesehenen Erhöhung entsprechen oder sie übersteigen; soweit die Leistung vom Land als Träger von Privatrechten niedriger ist als die hier vorgesehene Erhöhung, so erhöht sich der Mindeststandard nach §12 Abs2 oder Abs3 lita um den Differenzbetrag.

§13

Soziale Mindestsicherung zum Wohnbedarf

(1) Die Erbringung zusätzlicher Leistungen zur Deckung des Wohnbedarfs, um drohende soziale Notlagen hintanzuhalten, kann bei außergewöhnlichem Bedarf durch

a) Mietvorauszahlungen,

b) die Übernahme von Mietrückständen,

c) sonstige zur Beschaffung oder Beibehaltung von Wohnraum erforderliche Zahlungen erfolgen.

(2) Die Auszahlung von Leistungen gemäß §12 Abs4 und dieser Bestimmung kann an den Vermieter erfolgen, wenn sich dieser verpflichtet, die an ihn ausbezahlten Leistungen auf die vorgeschriebene Miete einschließlich der Betriebskosten anzurechnen."

2.2. Mit dieser Novelle wurde im vorliegenden Zusammenhang die Regelung über die Wohnbedarfsbeihilfe (§13 K-MSG) insoweit modifiziert, als der Wohnbedarf nunmehr durch §12 Abs4 K-MSG als Teilmenge des erhöhten Mindeststandards nach §12 Abs2 K-MSG definiert und hiefür in §12 Abs4 K-MSG eine spezielle Regelung über die Anrechnung von Leistungen nach dem Kärntner Wohnbauförderungsgesetz 1997 geschaffen wurde.

Die Materialien führen speziell zu dieser

angefochtenen Regelung des §12 Abs4 K-MSG Folgendes aus:

"§5 Abs1 K-MSG bestimmt schon bisher, dass die Leistung sozialer Mindestsicherung nur subsidiär zu erfolgen hat und sonstige Zuwendungen zu berücksichtigen sind. Nunmehr wird in Abs4 klarstellend

vorgesehen, dass die Wohnbeihilfe nach dem Kärntner Wohnbauförderungsgesetz 1997 auf den Mindeststandard anzurechnen ist und sich bei Deckung des Bedarfes anspruchsmindernd auswirkt. Zur Erleichterung der Berechnung in der Praxis und um die Möglichkeit, Mehrbedarf für das Wohnen entsprechend abdecken zu können, zu wahren, sieht Abs4 in der Fassung der Novelle nunmehr vor, dass die Wohnbeihilfe nur auf den zu[r] Deckung des angemessenen Wohnbedarfes vorgesehenen Teil des Mindeststandards, welcher mit 25% festgesetzt wird, anzurechnen ist. Ist die Wohnbeihilfe geringer als der angemessene Wohnbedarf, darf die Kürzung nur den gedeckten Wohnbedarf umfassen, der Differenzbetrag ist als Teil des Mindeststandards dem Hilfesuchenden zu gewähren. Übersteigt die Wohnbeihilfe den angemessenen Wohnbedarf, darf der jeweilige Mindeststandard um 25% gekürzt werden. Jener Teil der Wohnbeihilfe, welcher den angemessenen Wohnbedarf übersteigt, ist nicht zum Einkommen zu rechnen und verbleibt dem Hilfesuchenden (vgl. §6 Abs3; Z5 des Gesetzesentwurfes). Wird die Wohnbeihilfe einer Haushaltsgemeinschaft gewährt und dient diese Wohnung zur Deckung eines dringenden Wohnbedürfnisses mehrerer Personen, ist die Wohnbeihilfe der Summe aus 25% der jeweiligen Mindeststandards der betroffenen Personen gegenüberzustellen." "§5 Abs1 K-MSG bestimmt schon bisher, dass die Leistung sozialer Mindestsicherung nur subsidiär zu erfolgen hat und sonstige Zuwendungen zu berücksichtigen sind. Nunmehr wird in Abs4 klarstellend vorgesehen, dass die Wohnbeihilfe nach dem Kärntner Wohnbauförderungsgesetz 1997 auf den Mindeststandard anzurechnen ist und sich bei Deckung des Bedarfes anspruchsmindernd auswirkt. Zur Erleichterung der Berechnung in der Praxis und um die Möglichkeit, Mehrbedarf für das Wohnen entsprechend abdecken zu können, zu wahren, sieht Abs4 in der Fassung der Novelle nunmehr vor, dass die Wohnbeihilfe nur auf den zu[r] Deckung des angemessenen Wohnbedarfes vorgesehenen Teil des Mindeststandards, welcher mit 25% festgesetzt wird, anzurechnen ist. Ist die Wohnbeihilfe geringer als der angemessene Wohnbedarf, darf die Kürzung nur den gedeckten Wohnbedarf umfassen, der Differenzbetrag ist als Teil des Mindeststandards dem Hilfesuchenden zu gewähren. Übersteigt die Wohnbeihilfe den angemessenen Wohnbedarf, darf der jeweilige Mindeststandard um 25% gekürzt werden. Jener Teil der Wohnbeihilfe, welcher den angemessenen Wohnbedarf übersteigt, ist nicht zum Einkommen zu rechnen und verbleibt dem Hilfesuchenden vergleiche §6 Abs3; Z5 des Gesetzesentwurfes). Wird die Wohnbeihilfe einer Haushaltsgemeinschaft gewährt und dient diese Wohnung zur Deckung eines dringenden Wohnbedürfnisses mehrerer Personen, ist die Wohnbeihilfe der Summe aus 25% der jeweiligen Mindeststandards der betroffenen Personen gegenüberzustellen."

2.3. ArtIV des Gesetzes vom 26. November 2009, mit dem das Gesetz zur Chancengleichheit für Menschen mit Behinderung (Kärntner Chancengleichheitsgesetz - K-ChG) erlassen sowie das Kärntner Grundversorgungsgesetz und das Kärntner Mindestsicherungsgesetz geändert werden, LGBl. 8/2010, enthält folgende Übergangsbestimmungen im Hinblick auf die Änderungen des Kärntner Mindestsicherungsgesetzes (die angefochtenen Bestimmungen sind hervorgehoben): 2.3. ArtIV des Gesetzes vom 26. November 2009, mit dem das Gesetz zur Chancengleichheit für Menschen mit Behinderung (Kärntner Chancengleichheitsgesetz - K-ChG) erlassen sowie das Kärntner Grundversorgungsgesetz und das Kärntner Mindestsicherungsgesetz geändert werden, Landesgesetzblatt 8 aus 2010,, enthält folgende Übergangsbestimmungen im Hinblick auf die Änderungen des Kärntner Mindestsicherungsgesetzes (die angefochtenen Bestimmungen sind hervorgehoben):

"Artikel IV"Artikel römisch vier

(1) ArtII und III dieses Gesetzes treten an dem der Kundmachung im Landesgesetzblatt folgenden Monatsersten in Kraft. (1) ArtII und römisch drei dieses Gesetzes treten an dem der Kundmachung im Landesgesetzblatt folgenden Monatsersten in Kraft.

(2) Verordnungen aufgrund dieses Gesetzes dürfen

bereits ab dem der Kundmachung folgenden Tag erlassen werden; sie dürfen jedoch frühestens gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes (Abs1) in Kraft gesetzt werden.

(3) Auf im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes (Abs1) anhängige Verfahren auf Zuerkennung von Mindestsicherung ist §2 Abs3 litf des Kärntner Grundversorgungsgesetzes, LGBl. Nr. 43/2006 und §4 Abs3 des Kärntner Mindestsicherungsgesetzes, LGBl. Nr. 15/2007, in der Fassung des

Gesetzes LGBl. Nr. 52/2008, anzuwenden. (3) Auf im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes (Abs1) anhängige Verfahren auf Zuerkennung von Mindestsicherung ist §2 Abs3 litf des Kärntner Grundversorgungsgesetzes, Landesgesetzblatt Nr. 43 aus 2006, und §4 Abs3 des Kärntner Mindestsicherungsgesetzes, Landesgesetzblatt Nr. 15 aus 2007,, in der Fassung des Gesetzes Landesgesetzblatt Nr. 52 aus 2008,, anzuwenden.

(4) Hilfe Suchende, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes nach dem 3. Abschnitt des Kärntner Mindestsicherungsgesetzes, LGBl. Nr. 15/2007, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 52/2008, Dauerleistungen oder unmittelbar vor Inkrafttreten (Abs1) dieses Gesetzes mehr als drei unmittelbar aufeinanderfolgende Monate Einmalleistungen erhalten haben, sind diese Leistungen weiterzugewähren, bis eine Neubemessung der Leistungen im Hinblick auf Artikel III erfolgt. Eine Neubemessung aller Dauerleistungen sowie jener Einmalleistungen, die unmittelbar vor Inkrafttreten dieses Gesetzes mehr als drei unmittelbar aufeinanderfolgende Monate geleistet wurden, hat innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieses Gesetzes (Abs1) zu erfolgen. Ergibt die Neubemessung, dass nach diesem Gesetz geringere oder keine Kostenbeiträge einzuheben sind, so ist der nicht diesem Gesetz entsprechend bemessene Anteil des Kostenbeitrages zurückzuzahlen. Führt die Neubemessung zu einer Minderung der bisher erhaltenen Leistungen oder zu einer sonstigen Schlechterstellung eines Hilfesuchenden oder von Personen, die ihm gesetzlich zur Unterstützung oder zum Unterhalt verpflichtet sind, darf die Neubemessung frühestens an dem dem Inkrafttreten des Gesetzes (Abs1) folgenden vierten Monatsersten in Geltung gesetzt werden. (4) Hilfe Suchende, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes nach dem 3. Abschnitt des Kärntner Mindestsicherungsgesetzes, Landesgesetzblatt Nr. 15 aus 2007,, in der Fassung des Gesetzes Landesgesetzblatt Nr. 52 aus 2008,, Dauerleistungen oder unmittelbar vor Inkrafttreten (Abs1) dieses Gesetzes mehr als drei unmittelbar aufeinanderfolgende Monate Einmalleistungen erhalten haben, sind diese Leistungen weiterzugewähren, bis eine Neubemessung der Leistungen im Hinblick auf Artikel römisch drei erfolgt. Eine Neubemessung aller Dauerleistungen sowie jener Einmalleistungen, die unmittelbar vor Inkrafttreten dieses Gesetzes mehr als drei unmittelbar aufeinanderfolgende Monate geleistet wurden, hat innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieses Gesetzes (Abs1) zu erfolgen. Ergibt die Neubemessung, dass nach diesem Gesetz geringere oder keine Kostenbeiträge einzuheben sind, so ist der nicht diesem Gesetz entsprechend bemessene Anteil des Kostenbeitrages zurückzuzahlen. Führt die Neubemessung zu einer Minderung der bisher erhaltenen Leistungen oder zu einer sonstigen Schlechterstellung eines Hilfesuchenden oder von Personen, die ihm gesetzlich zur Unterstützung oder zum Unterhalt verpflichtet sind, darf die Neubemessung frühestens an dem dem Inkrafttreten des Gesetzes (Abs1) folgenden vierten Monatsersten in Geltung gesetzt werden.

(5) Im §62 Abs1 und Abs6 litb des Kärntner Mindestsicherungsgesetzes, LGBl. Nr. 15/2007, in der Fassung des Artikel III, tritt ab Inkrafttreten des ArtIII (Abs1) bis zum 31. Dezember 2010 an die Stelle des Hundertsatzes '50 vH' der Hunder[t]satz '52 vH'. (5) Im §62 Abs1 und Abs6 litb des Kärntner Mindestsicherungsgesetzes, Landesgesetzblatt Nr. 15 aus 2007,, in der Fassung des Artikel römisch drei, tritt ab Inkrafttreten des ArtIII (Abs1) bis zum 31. Dezember 2010 an die Stelle des Hundertsatzes '50 vH' der Hunder[t]satz '52 vH'.

(6) Der Mindeststandard nach §12 Abs2 des Kärntner Mindestsicherungsgesetzes, LGBl. Nr. 15/2007, in der Fassung des Artikels III, beträgt ab Inkrafttreten dieses Gesetzes für das Jahr 2010 632,50 Euro." (6) Der Mindeststandard nach §12 Abs2 des Kärntner Mindestsicherungsgesetzes, Landesgesetzblatt Nr. 15 aus 2007,, in der Fassung des Artikels römisch drei, beträgt ab Inkrafttreten dieses Gesetzes für das Jahr 2010 632,50 Euro."

2.4. Die Materialien führen zu dieser Bestimmung Folgendes aus:

"Die Überarbeitung der Leistungshöhen ist im Hinblick auf die Sicherstellung der Finanzierbarkeit der Sozialleistungen erforderlich. Durch die Regelungen des Abs4 soll sichergestellt werden, dass Beziehern von Dauerleistungen oder Personen, denen vor Inkrafttreten dieses Gesetzes mehr als drei unmittelbar aufeinanderfolgende Monate Einmalleistungen gewährt wurden, nicht unmittelbar eine aufgrund der Neubemessung allenfalls geminderte Leistung auszubezahlen ist, sondern eine entsprechende Übergangsfrist zur Einstellung auf die neuen Bedingungen und Leistungshöhen zugestanden wird.

Die Höhe des Mindeststandards im Jahr 2010 entspricht de[m] im Jahr 2009 geltenden Mindeststandard für Alleinstehende in Höhe von 506 Euro und der Wohnbedarfsbeihilfe 126,50 Euro (vgl. LGBl. Nr. 91/2008)." Die Höhe des Mindeststandards im Jahr 2010 entspricht de[m] im Jahr 2009 geltenden Mindeststandard für Alleinstehende in Höhe von 506 Euro und der Wohnbedarfsbeihilfe 126,50 Euro vergleiche Landesgesetzblatt Nr. 91 aus 2008,)."

III. Erwägungen römisch drei. Erwägungen

1. Der Gesetzesprüfungsantrag ist nicht zulässig.

2. Zum Antrag, §12 Abs4 Kärntner Mindestsicherungsgesetz, LGBl. 15/2007 idF LGBl. 8/2010, in unterschiedlichen Umfängen und ArtIV Abs4 letzter Satz und ArtIV Abs6 des Gesetzes vom 26. November 2009, mit dem das Gesetz zur Chancengleichheit für Menschen mit Behinderung (Kärntner Chancengleichheitsgesetz - K-ChG) erlassen sowie das Kärntner Grundversorgungsgesetz und das Kärntner Mindestsicherungsgesetz geändert werden, LGBl. 8/2010, als verfassungswidrig aufzuheben, ist auf Folgendes hinzuweisen: 2. Zum Antrag, §12 Abs4 Kärntner Mindestsicherungsgesetz, Landesgesetzblatt 15 aus 2007, in der Fassung Landesgesetzblatt 8 aus 2010,, in unterschiedlichen Umfängen und ArtIV Abs4 letzter Satz und ArtIV Abs6 des Gesetzes vom 26. November 2009, mit dem das Gesetz zur Chancengleichheit für Menschen mit Behinderung (Kärntner Chancengleichheitsgesetz - K-ChG) erlassen sowie das Kärntner Grundversorgungsgesetz und das Kärntner Mindestsicherungsgesetz geändert werden, Landesgesetzblatt 8 aus 2010,, als verfassungswidrig aufzuheben, ist auf Folgendes hinzuweisen:

2.1. Gemäß §15 Abs2 VfGG hat ein Antrag an den Verfassungsgerichtshof unter anderem ein bestimmtes Begehren zu enthalten. Gemäß §62 Abs1 zweiter Satz VfGG hat der Antrag gemäß Art140 B-VG die gegen die Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes sprechenden Bedenken im Einzelnen darzulegen. Die Gründe der behaupteten Verfassungswidrigkeit sind präzise zu umschreiben, die Bedenken sind schlüssig und überprüfbar darzulegen (VfSlg. 11.888/1988, 12.223/1989). Das Fehlen solcher Darlegungen führt zur sofortigen Zurückweisung des Antrages (VfSlg. 11.970/1989, 12.564/1990, 13.571/1993, 15.877/2000). 2.1. Gemäß §15 Abs2 VfGG hat ein Antrag an den Verfassungsgerichtshof unter anderem ein bestimmtes Begehren zu enthalten. Gemäß §62 Abs1 zweiter Satz VfGG hat der Antrag gemäß Art140 B-VG die gegen die Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes sprechenden Bedenken im Einzelnen darzulegen. Die Gründe der behaupteten Verfassungswidrigkeit sind präzise zu umschreiben, die Bedenken sind schlüssig und überprüfbar darzulegen (VfSlg. 11.888 aus 1988,, 12.223 aus 1989,). Das Fehlen solcher Darlegungen führt zur sofortigen Zurückweisung des Antrages (VfSlg. 11.970 aus 1989,, 12.564 aus 1990,, 13.571 aus 1993,, 15.877 aus 2000,).

Wenn - wie im vorliegenden Fall - mehrere Bedenken vorgetragen werden und verschiedene Gesetzesstellen (und sei es nur eventualiter) bekämpft werden, ist es Sache des Antragstellers, die jeweiligen Bedenken den verschiedenen Aufhebungsbegehren zuzuordnen. Es kann nicht Aufgabe des Verfassungsgerichtshofes sein, pauschal vorgetragene Bedenken einzelnen Bestimmungen zuzuordnen und so - gleichsam stellvertretend - das Vorbringen für den Antragsteller zu präzisieren, zumal es dessen Aufgabe ist, den Umfang der zu prüfenden Bestimmungen derart abzugrenzen, dass eine behauptete Verfassungswidrigkeit, sollte sie sich als zutreffend erweisen, zwar beseitigt wird, der Sinn der verbleibenden Regelung aber durch die Aufhebung nicht mehr verändert wird, als es zur Bereinigung der Rechtslage erforderlich ist (vgl. dazu VfSlg. 17.417/2004, 17.517/2005, 17.661/2005; VfGH 14.6.2010, V27/10, ua.). Wenn - wie im vorliegenden Fall - mehrere Bedenken vorgetragen werden und verschiedene Gesetzesstellen (und sei es nur eventualiter) bekämpft werden, ist es Sache des Antragstellers, die jeweiligen Bedenken den verschiedenen Aufhebungsbegehren zuzuordnen. Es kann nicht Aufgabe des Verfassungsgerichtshofes sein, pauschal vorgetragene Bedenken einzelnen Bestimmungen zuzuordnen und so - gleichsam stellvertretend - das Vorbringen für den Antragsteller zu präzisieren, zumal es dessen Aufgabe ist, den Umfang der zu prüfenden Bestimmungen derart abzugrenzen, dass eine behauptete Verfassungswidrigkeit, sollte sie sich als zutreffend erweisen, zwar beseitigt wird, der Sinn der verbleibenden Regelung aber durch die Aufhebung nicht mehr verändert wird, als es zur Bereinigung der Rechtslage erforderlich ist vergleiche dazu VfSlg. 17.417 aus 2004,, 17.517 aus 2005,, 17.661 aus 2005,; VfGH 14.6.2010,V27/10, ua.).

2.2. Der Antrag des Unabhängigen Verwaltungssenates für Kärnten genügt schon deshalb nicht den unverzichtbaren Formerfordernissen des §62 Abs1 VfGG, weil die vorgetragenen Bedenken nicht den einzelnen angefochtenen Bestimmungen zugeordnet werden und sich diese im Übrigen im Wesentlichen gegen von ihm nicht bekämpfte Regelungen des K-MSG und des Gesetzes vom 26. November 2009, mit dem das Gesetz zur Chancengleichheit für Menschen mit Behinderung (Kärntner Chancengleichheitsgesetz - K-ChG) erlassen sowie das Kärntner Grundversorgungsgesetz und das Kärntner Mindestsicherungsgesetz geändert werden, LGBl. 8/2010, richten. 2.2. Der Antrag des Unabhängigen Verwaltungssenates für Kärnten genügt schon deshalb nicht den unverzichtbaren Formerfordernissen des §62 Abs1 VfGG, weil die vorgetragenen Bedenken nicht den einzelnen angefochtenen Bestimmungen zugeordnet werden und sich diese im Übrigen im Wesentlichen gegen von ihm nicht bekämpfte Regelungen des K-MSG und des Gesetzes vom 26. November 2009, mit dem das Gesetz zur Chancengleichheit für Menschen mit Behinderung (Kärntner Chancengleichheitsgesetz - K-ChG) erlassen sowie das Kärntner Grundversorgungsgesetz und das Kärntner Mindestsicherungsgesetz geändert werden, Landesgesetzblatt 8 aus 2010,, richten.

2.3. Soweit der Unabhängige Verwaltungssenat für

Kärnten aber das K-MSG in §12 Abs4 anficht, lässt er bei der Formulierung seiner Bedenken offen, inwieweit er diese Regelung im Zusammenhang mit den von ihm zu entscheidenden Fällen anzuwenden hat und auf welche Weise sich diese Regelung im jeweiligen konkreten Sachzusammenhang auswirkt. Dem Antrag des Unabhängigen Verwaltungssenates für Kärnten kann nicht entnommen werden, dass die durch die Novelle LGBl. 8/2010 behauptetermaßen verursachten Kürzungen von Ansprüchen nach dem K-MSG ursächlich auf die angegriffene Regelung zurückgeführt werden können. Diese Kürzungen entstehen offensichtlich nicht (allein) durch die Einbeziehung eines Teiles der Wohnbedarfsbeihilfe in den allgemeinen Mindeststandard nach §12 Abs2 K-MSG.Kärnten aber das K-MSG in §12 Abs4 anficht, lässt er bei der Formulierung seiner Bedenken offen, inwieweit er diese Regelung im Zusammenhang mit den von ihm zu entscheidenden Fällen anzuwenden hat und auf welche Weise sich diese Regelung im jeweiligen konkreten Sachzusammenhang auswirkt. Dem Antrag des Unabhängigen Verwaltungssenates für Kärnten kann nicht entnommen werden, dass die durch die Novelle Landesgesetzblatt 8 aus 2010, behauptetermaßen verursachten Kürzungen von Ansprüchen nach dem K-MSG ursächlich auf die angegriffene Regelung zurückgeführt werden können. Diese Kürzungen entstehen offensichtlich nicht (allein) durch die Einbeziehung eines Teiles der Wohnbedarfsbeihilfe in den allgemeinen Mindeststandard nach §12 Abs2 K-MSG.

Konkrete Bedenken gegen die Einrechnung des bisher separat als Wohnbedarfsbeihilfe (§13 Abs1 K-MSG idF vor der Novelle LGBl. 8/2010) vorgesehenen (und als solchen in die Subsidiaritätsregelung nach §6 K-MSG einzubeziehenden) Betrages in den (für das Jahr 2010 um eben jenen Betrag - nämlich 126,50 Euro - erhöhten) Mindeststandard nach §12 Abs2 K-MSG idF LGBl. 8/2010 werden im Antrag vor diesem Hintergrund nicht vorgebracht. Dies gilt im Besonderen auch für die im letzten Satz dieser Bestimmung zwingend angeordnete zusätzliche Auszahlung eines Differenzbetrages in jenen Fällen, in denen der angemessene Wohnbedarf einer Person oder auch mehrerer Personen über der jeweils gewährten Wohnbeihilfe nach dem Kärntner Wohnbauförderungsgesetz 1997, LGBl. 60, liegt. Konkrete Bedenken gegen die Einrechnung des bisher separat als Wohnbedarfsbeihilfe (§13 Abs1 K-MSG in der Fassung vor der Novelle Landesgesetzblatt 8 aus 2010,) vorgesehenen (und als solchen in die Subsidiaritätsregelung nach §6 K-MSG einzubeziehenden) Betrages in den (für das Jahr 2010 um eben jenen Betrag - nämlich 126,50 Euro - erhöhten) Mindeststandard nach §12 Abs2 K-MSG in der Fassung Landesgesetzblatt 8 aus 2010, werden im Antrag vor diesem Hintergrund nicht vorgebracht. Dies gilt im Besonderen auch für die im letzten Satz dieser Bestimmung zwingend angeordnete zusätzliche Auszahlung eines Differenzbetrages in jenen Fällen, in denen der angemessene Wohnbedarf einer Person oder auch mehrerer Personen über der jeweils gewährten Wohnbeihilfe nach dem Kärntner Wohnbauförderungsgesetz 1997, Landesgesetzblatt 60, liegt.

2.4. Dieser Mangel des Antrags betrifft auch jene

Teile, die sich auf ArtIV Abs4 letzter Satz und Abs6 des zitierten Gesetzes vom 26. November 2009, mit dem das Gesetz zur Chancengleichheit für Menschen mit Behinderung (Kärntner Chancengleichheitsgesetz - K-ChG) erlassen sowie das Kärntner Grundversorgungsgesetz und das Kärntner Mindestsicherungsgesetz geändert werden, LGBl. 8/2010, beziehen:Teile, die sich auf ArtIV Abs4 letzter Satz und Abs6 des zitierten

Gesetzes vom 26. November 2009, mit dem das Gesetz zur Chancengleichheit für Menschen mit Behinderung (Kärntner Chancengleichheitsgesetz - K-ChG) erlassen sowie das Kärntner Grundversorgungsgesetz und das Kärntner Mindestsicherungsgesetz geändert werden, Landesgesetzblatt 8 aus 2010,, beziehen:

2.4.1. ArtIV Abs4 letzter Satz leg.cit. normiert,

dass im Fall, dass die - nach der vom Unabhängigen Verwaltungssenat für Kärnten unbekämpft gelassenen Regelung des ArtIV Abs4 zweiter Satz leg.cit. innerhalb eines Monats nach dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes zu erfolgende - Neubemessung der Leistungen nach dem K-MSG zu einer Minderung der bisher erhaltenen Leistungen oder zu einer sonstigen Schlechterstellung eines Hilfesuchenden oder von Personen, die ihm gesetzlich zur Unterstützung oder zum Unterhalt verpflichtet sind, führt, eine derartige Neubemessung frühestens an dem dem In-Kraft-Treten des Gesetzes folgenden vierten Monatsersten in Geltung gesetzt werden darf.

2.4.2. Gegen diese Bestimmung werden insoweit keine Bedenken vorgebracht, als ausschließlich behauptet wird, dass die verspätete Ausstellung von Bescheiden nach dem K-MSG zu einer kürzeren Frist als drei Monaten führe und dies im Lichte des aus dem Gleichheitssatz abgeleiteten Vertrauensschutzes verfassungswidrig wäre.

Der antragstellende Unabhängige Verwaltungssenat für Kärnten übersieht, dass er - mit dem Verhalten der Behörde argumentierend - keinen Mangel des Gesetzes, sondern allenfalls einen solchen des bei ihm angefochtenen Bescheides dartut. Mit dem Vorbringen, dass Bescheide der zuständigen Behörden im Widerspruch zu den gesetzlichen Vorgaben ergangen wären, werden jedenfalls keine Bedenken gegen diese vorgebracht.

2.4.3. Gegen den ebenfalls angefochtenen ArtIV Abs6 des Gesetzes LGBl. 8/2010, welcher normiert, dass der Mindeststandard nach §12 Abs2 K-MSG ab In-Kraft-Treten dieses Gesetzes für das Jahr 2010 632,50 Euro beträgt, werden ebenfalls keine Bedenken erhoben, sondern ausschließlich gegen die vom Unabhängigen Verwaltungssenat für Kärnten angenommenen zeitlichen Aspekte des Wirksamwerdens von anderen Bestimmungen dieses Gesetzes. Daher fehlt es auch im Hinblick auf diese Bestimmung an einer Darlegung der verfassungsrechtlichen Bedenken "im einzelnen", wie sie §62 Abs1 VfGG zwingend voraussetzt. 2.4.3. Gegen den ebenfalls angefochtenen ArtIV Abs6 des Gesetzes Landesgesetzblatt 8 aus 2010,, welcher normiert, dass der Mindeststandard nach §12 Abs2 K-MSG ab In-Kraft-Treten dieses Gesetzes für das Jahr 2010 632,50 Euro beträgt, werden ebenfalls keine Bedenken erhoben, sondern ausschließlich gegen die vom Unabhängigen Verwaltungssenat für Kärnten angenommenen zeitlichen Aspekte des Wirksamwerdens von anderen Bestimmungen dieses Gesetzes. Daher fehlt es auch im Hinblick auf diese Bestimmung an einer Darlegung der verfassungsrechtlichen Bedenken "im einzelnen", wie sie §62 Abs1 VfGG zwingend voraussetzt.

2.5. Der Antrag war daher, soweit er sich auf §12

Abs4 K-MSG, LGBl. 15/2007 idF LGBl. 8/2010, und ArtIV Abs4 letzter Satz sowie ArtIV Abs6 des Gesetzes vom 26. November 2009, mit dem das Gesetz zur Chancengleichheit für Menschen mit Behinderung (Kärntner Chancengleichheitsgesetz - K-ChG) erlassen sowie das Kärntner Grundversorgungsgesetz und das Kärntner Mindestsicherungsgesetz geändert werden, LGBl. 8/2010, bezieht, als unzulässig zurückzuweisen.Abs4 K-MSG, Landesgesetzblatt 15 aus 2007, in der Fassung Landesgesetzblatt 8 aus 2010,, und ArtIV Abs4 letzter Satz sowie ArtIV Abs6 des Gesetzes vom 26. November 2009, mit dem das Gesetz zur Chancengleichheit für Menschen mit Behinderung (Kärntner Chancengleichheitsgesetz - K-ChG) erlassen sowie das Kärntner Grundversorgungsgesetz und das Kärntner Mindestsicherungsgesetz geändert werden, Landesgesetzblatt 8 aus 2010,, bezieht, als unzulässig zurückzuweisen.

3. Zum Antrag, §58 Abs2 zweiter Satz K-MSG,

"LGBl. 15/2007 idF LGBl. 8/2010", als verfassungswidrig aufzuheben, ist auf Folgendes hinzuweisen:"LGBl. 15 aus 2007, in der Fassung LGBl. 8/2010", als verfassungswidrig aufzuheben, ist auf Folgendes hinzuweisen:

3.1. In Gesetzesprüfungsverfahren, die durch Antrag eines dazu ermächtigten Unabhängigen Verwaltungssenates eingeleitet werden, ist der Verfassungsgerichtshof nicht berechtigt, durch seine

Präjudizialitätsentscheidung den antragstellenden Unabhängigen Verwaltungssenat an eine bestimmte Rechtsauslegung zu binden, weil er damit indirekt dessen Entscheidung in der Hauptsache vorgreifen würde. Gemäß der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes darf daher ein solcher Antrag im Sinne des Art140 B-VG nur dann wegen mangelnder Präjudizialität zurückgewiesen werden, wenn es offenkundig unrichtig (denkunmöglich) ist, dass die - angefochtene - generelle Norm eine Voraussetzung der Entscheidung des antragstellenden Gerichtes (Unabhängigen Verwaltungssenates) im Anlassfall bildet (vgl. etwa VfSlg. 10.640/1985, 12.189/1989, 15.237/1998, 16.245/2001 und 16.927/2003). 3.1. In Gesetzesprüfungsverfahren, die durch Antrag eines dazu ermächtigten Unabhängigen Verwaltungssenates eingeleitet werden, ist der Verfassungsgerichtshof nicht berechtigt, durch seine Präjudizialitätsentscheidung den antragstellenden Unabhängigen Verwaltungssenat an eine bestimmte Rechtsauslegung zu binden, weil er damit indirekt dessen Entscheidung in der Hauptsache vorgreifen würde. Gemäß der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes darf daher ein solcher Antrag im Sinne des Art140 B-VG nur dann wegen mangelnder Präjudizialität zurückgewiesen werden, wenn es offenkundig unrichtig (denkunmöglich) ist, dass die - angefochtene - generelle Norm eine Voraussetzung der Entscheidung des antragstellenden Gerichtes (Unabhängigen Verwaltungssenates) im Anlassfall bildet vergleiche etwa VfSlg. 10.640 aus 1985,, 12.189 aus 1989,, 15.237 aus 1998,, 16.245 aus 2001, und 16.927 aus 2003,).

3.2. Der Unabhängige Verwaltungssenat für Kärnten

führt zwar aus, aus welchen Gründen er den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung für verfassungswidrig hält, begründet aber mit keinem Wort, inwiefern er die eine aufschiebende Wirkung ausschließende Norm bei seiner Entscheidung anzuwenden hat. Der Antrag ist daher schon deshalb unzulässig, weil es insofern an der Darlegung der Präjudizialität der angefochtenen Bestimmung fehlt.

Es erübrigt sich daher ein Eingehen darauf, ob der Antrag des Unabhängigen Verwaltungssenates für Kärnten, soweit er sich auf §58 Abs2 zweiter Satz K-MSG, "LGBl. 15/2007 idF LGBl. 8/2010", richtet, auch aus dem Grund unzulässig ist, dass die angefochtene Bestimmung nach wie vor in ihrer Stammfassung LGBl. 15/2007 in Geltung steht und durch die Novelle LGBl. 8/2010 nicht geändert wurde, insoweit daher die angefochtene Fassung dieser Bestimmung nicht hinreichend präzise umschrieben ist. Es erübrigt sich daher ein Eingehen darauf, ob der Antrag des Unabhängigen Verwaltungssenates für Kärnten, soweit er sich auf §58 Abs2 zweiter Satz K-MSG, "LGBl. 15 aus 2007, in der Fassung LGBl. 8/2010", richtet, auch aus dem Grund unzulässig ist, dass die angefochtene Bestimmung nach wie vor in ihrer Stammfassung Landesgesetzblatt 15 aus 2007, in Geltung steht und durch die Novelle Landesgesetzblatt 8 aus 2010, nicht geändert wurde, insoweit daher die angefochtene Fassung dieser Bestimmung nicht hinreichend präzise umschrieben ist.

Auch soweit er sich gegen §58 Abs2 zweiter Satz K-MSG richtet, war der Antrag somit zurückzuweisen.

4. Dieser Beschluss konnte in sinngemäßer Anwendung des §19 Abs3 Z2 litc VfGG ohne mündliche Verhandlung in nichtöffentlicher Sitzung gefasst werden.

**Schlagworte**

Sozialhilfe, Grundsicherung, Mindestsicherung, VfGH / Bedenken, VfGH / Formerfordernisse, VfGH / Präjudizialität, Wirkung aufschiebende

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VFGH:2011:G202.2010

**Zuletzt aktualisiert am**

11.01.2013

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, http://www.vfgh.gv.at

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at